

Beschluss-Vorlage 2020/0152 zur Sitzung am 05.05.2020  
des STADTRATES

TOP 26

öffentlich

**Betreff:** Bestellung des Oberbürgermeisters zum Standesbeamten

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH  
2020

im Investitions-HH  
2020

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) enthält folgende Regelung:

Gemeinden können ihre Bürgermeister ... zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestel-  
lungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf  
die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.  
2Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartner-  
schaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartner-  
schaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namens-  
erklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf  
bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. ...

Die Bestellung von Bürgermeistern als Standesbeamte, deren Aufgabenbereich auf die Vornahme von  
Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt ist, § 2 Abs. 3 der Verord-  
nung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG), erlischt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1  
AVPStG spätestens mit Ablauf der Amtszeit (Art. 34 GO, Art. 42 und 43 GLKrWG), also nach Ablauf  
der Wahlperiode. Danach ist ggf. die Wiederbestellung durch den Stadtrat erforderlich (§ 3 Abs. 3 Satz  
2 AVPStG).

Für Herrn Oberbürgermeister Andreas Haas ist die Bestellung zum Eheschließungs-Standesbeamten mit Ablauf des 30.04.2020 erloschen, die Wiederbestellung ist daher erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 1 AVPStG obliegt die Bestellung zum Standesbeamten dem Stadtrat.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Andreas Haas zum Standesbeamten, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt ist, für den Standesamtsbezirk Germering wiederzubestellen.

Die Bestellung wird mit Aushändigung der Urkunde wirksam (§ 1 Abs. 2 AVPStG).

Hager, Dagmar

genehmigt OB